

**Satzung
zum Schutze des Baumbestandes
im gesamten Gebiet der Stadt Kaltenkirchen**

Lfd. Nr.	Änd. Satzung	Datum	Beschluss der SV	geänd. §	Art der Änd.
1.	1. Nachtragssatzung	31.12.2014	16.12.2014	8 (4)	Geändert
2.	2. Nachtragssatzung	31.05.2016	26.04.2016	Art. 1§ 8 (4) Art. 2	Geändert
3.					

Aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Sch.-H. S. 225) sowie § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 17. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

- 1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Stadt Kaltenkirchen
 - a) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter (z. B. Luftverunreinigung und Lärm),unter Schutz zu stellen.
- 2) Die geschützten Bäume sind durch sach- und artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Kaltenkirchen.

§ 3

Schutzgegenstand

- 1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus, ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.

- 2) Nicht unter die Satzung fallen Birken (*Betula*), Robinien (*Robinia*), Weiden (*Salix*), Traubenkirschen (*Prunus serotina*), Pappeln (*Populus*) mit Ausnahme der Schwarzpappel (*Populus nigra*), Nadelgehölze mit Ausnahme der Föhre/Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*), der Sumpfyzypresse (*Taxodium distichum*), des Ginkgo (*Ginkgo biloba*) und der Mammutbäume (*Sequoiadendron giganteum* und *Sequoia sempervirens*) sowie Obstbäume auf privatem Grund mit Ausnahme von Walnussbäumen (*Juglans regia*) und Esskastanien (*Castanea sativa*).
- 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 nicht erfüllen.
- 4) Die Unterschutzstellung erstreckt sich ebenfalls auf Bäume auf Knicks (sog. Überhälter) in verbindlich überplanten Gebieten (§ 30 des Baugesetzbuches) sowie in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 des Baugesetzbuches).
- 5) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Insbesondere wird auf die relevanten Bestimmungen des Artenschutzrechtes (BNatschG § 44 ff.)¹ verwiesen.
- 6) Nicht unter die Satzung fallen
 - a) Bäume in Baumschulen, Obstplantagen und Gärtnereien u. ähnl., die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
 - b) Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind,
- 7) Ersatzpflanzungen gem. § 9 sind geschützt.

§ 4 Verbote

- 1) Es ist verboten, die geschützten Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder auf sonstige Weise erheblich zu verändern. Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Dazu zählen alle Sondermaßnahmen² der ZTV Baumpflege³ in der jeweils gültigen Fassung und die Kappung von Bäumen.

¹ BNatschG § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

² Sondermaßnahmen: Kronenauslichtung > ca. 15% , Kronenregenerationsschnitt, Einkürzen von Kronenteilen, Kroneneinkürzung, Kronensicherungsschnitt, Nachbehandlung stark eingekürzter Bäume mit Ständerbildung

³ ZTV-Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Hrsg: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL); www.fll.de

2) Es ist insbesondere verboten:

- a) die Bodenfläche im Wurzelbereich⁴ mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich⁴ vorzunehmen,
- c) Pflanzenschutz- und Düngemittel in unmittelbarer Nähe der Bäume unsachgemäß anzuwenden
- d) Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer, Gase oder andere toxische Stoffe in unmittelbarer Nähe der Bäume aufzubringen oder zu lagern,
- e) Stamm, Rinde oder Wurzel, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen zu verletzen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- 1) Als zulässige Handlungen dürfen genehmigungsfrei folgende Maßnahmen durchgeführt werden
 - a) fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen (Kronenschnittmaßnahmen⁵ gem. ZTV Baumpflege) an den geschützten Bäumen,
 - b) Maßnahmen bei Gefahr im Verzug,
 - c) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen sowie an Gehwegen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft,
 - d) Beisetzungen und Beerdigungen im Wurzelbereich von Bäumen auf dem Friedhofsgelände,
 - e) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Fahrbahnbereich von öffentlichen und privaten Straßen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherheit nicht ausreicht.
- 2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Buchstabe b sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c sind vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6

Befreiungen

- 1) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen von den Verboten des § 4 erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

⁴ Wurzelbereich = Kronenrand + 1,50 m

⁵ Kronenschnittmaßnahmen: Erziehungs- und Aufbauschnitt, Lichtraumprofilschnitt, Tothholzbeseitigung, Kronenpflege und Kronenauslichtung < ca. 15%, Schnitt von Stamm- und Stockaustrieben

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

- 2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ausnahmen

- 1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin nachweist, dass
 - a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen „von besonderem Wert“ ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
 - b) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 - c) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 - d) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise, insbesondere eine/ mehrere vorangegangene Kronenauslichtung, keine Abhilfe geschaffen werden konnte; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume dadurch während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 - e) Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsaufgaben erforderlich sind, oder
 - f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- 2) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ausnahmen gem. Buchstabe b, c, d und f sollen auf gärtnerisch genutzten Grundflächen gem. § 27a LNatSchG nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 14. März verwirklicht werden. Auf allen anderen Flächen sollen Ausnahmen gem. Buchstabe b, c und dürfen Ausnahmen gem. d und f nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 14. März verwirklicht werden.
- 3) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- 1) Befreiungen und Ausnahmen nach §§ 6 und 7 sind bei der Stadt Kaltenkirchen, Bau- und Planungsabteilung schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet sind. Die Anwendung von Schutzmaßnahmen entsprechend des Standes von Wissenschaft und Technik (ZTV-Baumpflege) ist vorzusehen und zu erläutern. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden. Die Beantragung erfolgt unter Verwendung des in der Anlage beigelegten Antragsformulars.
- 2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder der bzw. die Nutzungsberechtigte sowie bevollmächtigte Dritte, sowie Verursacher oder Verursacherin im Sinne des LNatSchG § 11 (4).
- 3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- 4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Vor der Entscheidung über Ausnahmen nach § 7 (1) Buchstabe b), d), e), f) der Satzung ist die bzw. der ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte der Stadt durch schriftliche Anhörung zu beteiligen. Der bzw. dem ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten ist dabei ein Zeitraum von 2 Wochen für ihre bzw. seine Stellungnahme einzuräumen. Sollten sich der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und die bzw. der ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte dabei nicht einig werden, so ist die Sache vor Entscheidung im nächsten Bau- und Umweltausschuss zu behandeln. Über die genehmigten und nicht genehmigten Anträge wird fortlaufend in der jeweils auf die Entscheidung folgenden Sitzung des Bau- und Umweltausschusses berichtet.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.
- 6) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich und unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie können im Fall einer Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- 1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- 2) Mit der Ausnahme nach § 7 Abs. 1a-e sowie der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG soll den Antragstellern auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 12 cm Stammumfang in 1m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen. Die Antragsteller können die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihnen die Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück oder mit Zustimmung der Eigentümer auf dem Nachbar-

grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Dies gilt auch, wenn die Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllen.

- 3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes entsprechend des jeweils gültigen Baumschulkatalogpreises, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 50 % des Nettoerwerbspreises.
- 4) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 10

Folgenbeseitigung

- 1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder dem Verursacher gem. LNatSchG § 11(4), die ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigen oder zerstören oder die Handlung durch Dritte dulden, ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt Kaltenkirchen kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- 2) Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersatzbepflanzung geboten ist. Liegen eine Ausnahme genehmigung oder eine Befreiung nicht vor, haben die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 9 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Stadt kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

§ 11

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann unter Fristsetzung auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen. Die Stadt Kaltenkirchen kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Kaltenkirchen oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten. Übersteigen die angeordneten Maßnahmen das im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes zumutbare Maß, haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahmen durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, beschädigt, zerstört oder auf sonstige Weise verändert;
 - b) § 4 Abs. 2 Buchst. a) die Bodenfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke befestigt;
 - c) § 4 Abs. 2 Buchst. b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vornimmt;
 - d) § 4 Abs. 2 Buchst. c) Pflanzenschutz- oder Düngemittel in unmittelbarer Nähe der Bäume unsachgemäß anwendet;
 - e) § 4 Abs. 2 Buchst. d) Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer, Gase oder andere toxische Stoffe in unmittelbarer Nähe der Bäume aufbringt oder lagert;
 - f) § 4 Abs. 2 Buchst. e) Stamm, Rinde oder Wurzel verletzt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 3) Gegenstände, die zu Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 58 LNatSchG eingezogen werden.

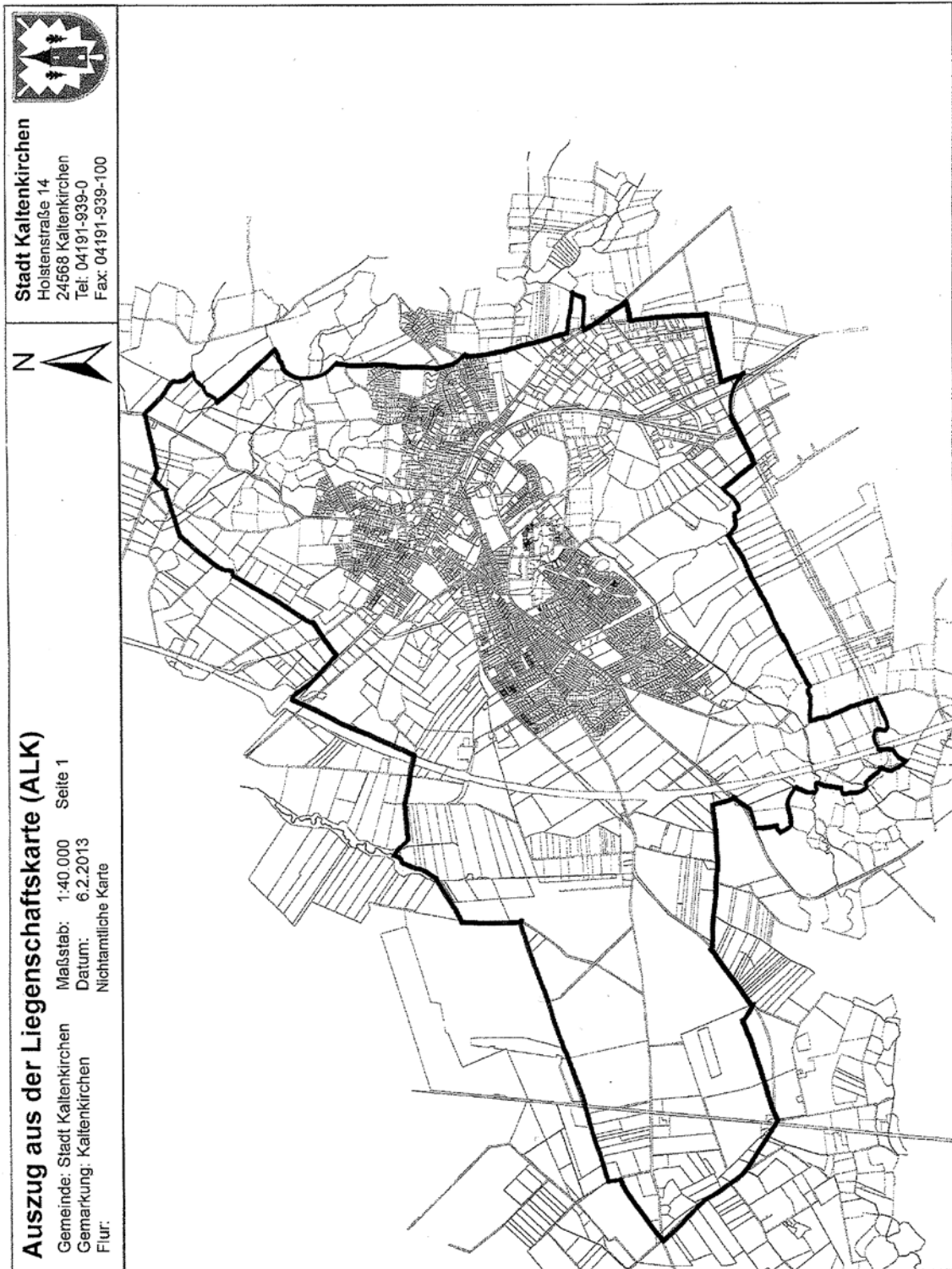
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 6. Januar 2014.

gez.
(Hanno Krause)
Bürgermeister



Antrag gem. § 7 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Stadt Kaltenkirchen

<input type="checkbox"/> auf Baumfällung
<input type="checkbox"/> auf Sondermaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege
<input type="checkbox"/> auf Arbeiten im Wurzelbereich
<input type="checkbox"/> auf Ausnahmegenehmigung für die Zeit vom 16.03. bis 30.09.

Bitte nicht ausfüllen
Aktenzeichen

Antragsteller/in	
Vorname, Name	Ich bin
Straße, Nr.	<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer/in
PLZ Ort	<input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigte/r
Telefon	<input type="checkbox"/> Träger/in der Maßnahme
Fax/E-Mail	

Baumstandort	
Straße, Nr.	Gemarkung
PLZ, Ort	Flur/Flurstück

Ich beantrage für folgende Bäume:

1	2	3	4	5	6			
Lfd. Baumnummer gem. Plan	Baumart	Stammumfang in cm (gemessen in 100 cm Höhe)	Baumhöhe in m (geschätzt)	Begründung (ggf. auf ges. Blatt)	Fällung	Sondermaßnahmen	Arbeiten im Wurzelbereich	Sonstiges
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gemäß beigefügter Aufstellung

Beigefügte Antragsunterlagen:

<input type="checkbox"/>	Baumbestandsplan mit Standort, Baumart, Stammumfang
<input type="checkbox"/>	Fotos der beantragten Bäume (Detail- und Ganzaufnahmen)
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben: Kopie des vermessenen Lageplanes
<input type="checkbox"/>	Lageplan mit Eintragung der Ersatzpflanzung/en
<input type="checkbox"/>	ggf. Zustimmung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin zum Antrag
<input type="checkbox"/>	artenschutzrechtliche Bestätigung (insb. bei Stammhöhlen und Nestern in der Krone)
<input type="checkbox"/>	Baumgutachten (nur im Einzelfall nach Erfordernis)

Hinweise:

- Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig.
- Sondermaßnahmen gem. ZTV Baumpflege sind: Kronenauslichtung > ca. 15%, Kronenregenerationsschnitt, Einkürzen von Kronenteilen, Kroneneinkürzung, Kronensicherungsschnitt, Nachbehandlung stark eingekürzter Bäume mit Ständerbildung
- Die Vorschriften Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, ZTV-Baumpflege und DIN 18920 (Schutz von Bäumen auf Baustellen) können im Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Für Rückfragen und Antragstellung steht der Fachbereich Tiefbau und Stadtplanung, Herr Toschke, Tel.: 04191/939-450 Fax: 04191/939-100 E-Mail: c.toschke@kaltenkirchen.de,
Anschrift: Rathaus, Holstenstraße 14, 24568Kaltenkirchen zur Verfügung.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach § 11 Landesdatenschutzgesetz

Hiermit erkläre ich mich mit der Verarbeitung meiner o.g. Daten einverstanden. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung meines Antrages, eine Weitergabe an Dritte (außerhalb der Stadtverwaltung) ist ausgeschlossen. Diese Erklärung ist jederzeit widerruflich.

Ort, Datum, Unterschrift